

Nutzungsvereinbarung für glasfaserbasierte Grundstücks- und Gebäudenetze

Bitte alle Felder im Auftrag ausfüllen und unterschieden entweder im Pdf-Format per E-Mail an kontakt@luenecom.de oder per Post (Adresse s.u.) an uns zurücksenden!

Zwischen Grundstückseigentümer w m d Firma

Firmennamen									
Anrede/Titel									
Name					Vorname				
Straße								Hausnr.	
PLZ		Ort			Ortsteil				
Festnetznummer					Mobilfunknummer				
E-Mail									

und der **Lunecom Kommunikationslösungen GmbH, Volgerstr. 4, 21335 Lüneburg** (im Folgenden Lunecom genannt).

Wichtige Informationen für Grundstückseigentümer (im Folgenden Eigentümer genannt)

Mit diesem Vertrag erteilen Sie Ihr Einverständnis für den Ausbau und die Anbindung Ihres Gebäudeanschlusses an das Glasfasernetz der Lunecom GmbH. Die Lunecom beabsichtigt, das nachfolgend näher bezeichnete Grundstück und Gebäude an ein modernes und hochleistungsfähiges Glasfasernetz anzuschließen. Die Technik ermöglicht es dem Eigentümer (w/m/d) bzw. den sonstigen Nutzern, über die Glasfaseranschlüsse neben herkömmlichen Telekommunikationsdienstleistungen auch hochleistungsfähige Internetanschlüsse und andere zukunftsorientierte Produkte zu nutzen (z.B. IPTV).

Vor diesem Hintergrund schließen die Parteien folgenden Vertrag:

1. Der Eigentümer (w/m/d) gestattet der Lunecom auf seinem Grundstück und der darauf befindlichen Gebäude samt etwaiger bereits vorhandener Leerrohrkapazitäten/Versorgungsschächte zur Errichtung, Änderung, zum Betrieb und zur Unterhaltung eines im Eigentum der Lunecom verbleibenden Glasfasernetzes einschließlich der Zuführung zum öffentlichen Telekommunikationsnetz zu nutzen.

Anzahl der Gebäude

Straße Hausnr.

PLZ Ort

Bauplatz-Nr. / Flur / Flurstück / Gemarkung

Einfamilienhaus Doppelhaus
 Mehrfamilienhaus mit Wohneinheiten

- Die Lunecom verpflichtet sich, unbeschadet bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, das Grundstück/die Grundstücke der Eigentümer (w/m/d) und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder die Gebäude durch die Errichtung, die Änderung, den Betrieb oder die Unterhaltung des Glasfasernetzes beschädigt wird/werden.
- Das Glasfasernetz besteht aus der Zuführung (Anschlussleitung) von der Grundstücksgrenze bis zum Hausübergabepunkt. Die Realisierung des glasfaserbasierten Grundstücks- und Gebäudenetzes erfolgt in Standardbauweise. Im Einzelfall kann es bei den Bestandteilen und der Installation zu Abweichungen kommen. Sonderbauweisen können auf Wunsch des Eigentümers (w/m/d) vereinbart werden. Die Mehrkosten gegenüber der Standardinstallation sind durch den Eigentümer (w/m/d) der Grundstückseinheit zu übernehmen. Die Festlegung von Art und Lage des Glasfasernetzes auf dem Grundstück und im Gebäude sowie ggfs. durchzuführender Änderungen erfolgt nach Anhörung des Eigentümers (w/m/d) unter Wahrung seiner berechtigten Interessen durch die Lunecom. Bei der Errichtung des Grundstücksnetzes kann die Lunecom ordnungsgemäß ausgewählte und überwachte Drittfirmen beauftragen.
- Unberührt von etwaigen (künftigen) gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtungen der Lunecom, das Glasfasernetz oder Teile davon ihren Wettbewerbern zu überlassen, und des Rechts der Eigentümer (w/m/d), mit Dritten weitere Gestattungsverträge über die Nutzung seines/seiner Grundstücks/Grundstücke zu schließen, ist einzig die Lunecom bzw. ein von ihr ausgewählter Dritter zum Betrieb und zur Nutzung des von ihr errichteten Glasfasernetzes und auch zur entgeltlichen Überlassung an Dritte berechtigt.
- Die Kosten für die Herstellung des Glasfaser-Hausanschlusses betragen 799,00 €. Diese Kosten sind vom Eigentümer (w/m/d) zu tragen und werden nach der Fertigstellung des Hausanschlusses berechnet. Die Leistung der Lunecom ist auf eine Anschlusslänge von 15 Meter auf privatem Grund begrenzt. Es wird stets der kürzeste Weg zur nächstgelegenen Hauswand gewählt. Darüber hinaus gehende, benötigte oder gewünschte Anschlusslängen sind vom Eigentümer (w/m/d) separat zu zahlen (ca. 30,00 €/Meter zzgl. MwSt., je nach Beschaffenheit des Bodens).**

Der Baukostenzuschuss ist aufgrund des Bezuges eines Telefonie- und Internetbezugsvertrages reduziert bzw. erlassen. Es besteht eine unmittelbare Wechselwirkung. Das heißt: Wird der Vertrag über das Telefonie- und Internetprodukt (z.B. innerhalb der Widerrufsfrist) vorzeitig beendet, entfällt auch der vereinbarte Erlass für den Baukostenzuschuss. Für diesen Fall ist die Lunecom berechtigt, die festgelegte Anschlussgebühr für den Glasfaseranschluss nachträglich vom Eigentümer (w/m/d) zu berechnen.

6. Die Lunecom ist auf der Basis dieses Vertrages nicht verpflichtet, das oben beschriebene Glasfasernetz zu errichten. Die Lunecom ist vielmehr jederzeit berechtigt, beispielsweise aus wirtschaftlichen Gründen, von der Errichtung des Glasfasernetzes abzusehen.
7. Die Errichtung des Glasfasernetzes bzw. des Glasfaseranschlusses erfolgt nach vorheriger Absprache mit dem Eigentümer (w/m/d). Die Mitarbeiter der Lunecom oder ein von ihr beauftragter Dritter sind berechtigt, das Grundstück/die Grundstücke und Gebäude im Zusammenhang mit den in Ziffer 1 dieses Vertrages genannten Arbeiten nach und bei Dringlichkeit, insbesondere zur Störungsbeseitigung, auch ohne vorherige Terminabsprache zu betreten.
8. Eigentumsvorbehalt
Sämtliche auf dem Grundstück und dem Gebäude von der Lunecom eingebrachten Installationen und verlegten Telekommunikationslinien – folglich sämtliche Sachen und Gegenstände der Lunecom – werden befristet, nicht dauerhaft sondern ausschließlich zu einem vorübergehenden Zweck i.S.v. § 95 BGB installiert und verbleiben im alleinigen Eigentum der Lunecom.
9. Dieser Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Eine Kündigung ist frühestens zehn Jahre nach Abschluss dieses Vertrages mit einer Frist von sechs Monaten möglich. Wird dieser Vertrag nicht zu diesem Zeitpunkt gekündigt, verlängert er sich jeweils automatisch um weitere fünf Jahre. Die Möglichkeit zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 544BGB bleibt hiervon unberührt. Im Falle der Vertragsbeendigung entfernt die Lunecom ihr Glasfasernetz auf Wunsch des Eigentümers (w/m/d) innerhalb von einem Jahr nach dessen schriftlicher Aufforderung hierzu.
10. Sollte eine Verlegung des Glasfaseranschlusses aus vom Eigentümer (w/m/d) veranlassten Gründen notwendig sein, hat dieser die Kosten der Verlegung zu tragen. Etwas anderes gilt lediglich, wenn der von der Verlegung betroffene Teil ausschließlich zur Versorgung des Nachbargrundstücks dient.

11. Bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen oder beim Vorliegen einer Vertragslücke werden die Vertragsparteien diese – in dem Willen, den Vertrag im Übrigen aufrecht zu erhalten – durch die ihnen wirtschaftlich am nächsten kommenden Bestimmungen ersetzen. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.
12. Zur Erfüllung dieses Vertrages ist der Lunecom berechtigt, die erhobenen personen- und gebäudebezogenen Daten zu speichern und zu verarbeiten. Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich für Zwecke dieses Vertrages. Verantwortliche Stelle im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes ist die Lunecom GmbH.
13. Im Falle der Grundstücksveräußerung wird der Eigentümer (w/m/d) die Lunecom entsprechend im Vorhinein über diesen Umstand informieren. Der Eigentümer (w/m/d) stellt den Vertragseintritt des Erwerbers in diesen Vertrag gemäß §§ 578, 566 BGB sicher.
14. Die Lunecom ist berechtigt diesen Vertrag oder Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf eine andere Gesellschaft zu übertragen.

✗

Datum Unterschrift Grundstückseigentümer (w/m/d)

✗

Datum Unterschrift Lunecom Kommunikationslösungen GmbH